

Satzung Kunstfreunde Barmstedt

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen **Kunstfreunde Barmstedt**.
Der Sitz der Vereinigung ist in Barmstedt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die **Kunstfreunde Barmstedt** sind ein Zusammenschluss von aktiven bildenden Künstlerinnen und Künstlern und Kunstinteressierten aus Barmstedt und der näheren Umgebung. Der Zweck der **Kunstfreunde Barmstedt** ist die Förderung der bildenden Kunst und der interdisziplinäre Dialog aller Kunstschaffenden. Es geht um den aktiven Austausch, eine gemeinsame kreative Arbeit und die Vernetzung unter den Künstlern. Das kulturelle Leben in Barmstedt und Umgebung soll durch Ausstellungen und andere künstlerisch bezogene Aktivitäten bereichert werden. Zu den Aktivitäten können auch überregionale Künstler eingeladen werden.

Die Vereinigung **Kunstfreunde Barmstedt** ist politisch unabhängig und dient ausschließlich kulturellen Zwecken.

§ 3 Mitglieder / Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag / Beendigung der Mitgliedschaft

Jede volljährige natürliche Person kann als Mitglied in der Vereinigung aufgenommen werden. Über die Aufnahme Minderjähriger wird individuell entschieden. Mit dem unterschriebenen Mitgliedsantrag erkennt das Mitglied die Satzung der Vereinigung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Für die Mitgliedschaft erhebt die Vereinigung einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bezahlt werden. Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bis zum Ablauf der zweiten Mahnfrist entrichtet wird, wird das Mitglied automatisch ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Vereinigung. Der Austritt muss schriftlich bis 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen und endet mit dem laufenden Kalenderjahr. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden und von mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Angeboten der Vereinigung teilzunehmen. Über die Teilnahme an Ausstellungen entscheidet eine Jury – das Procedere wird in einer Anlage beigefügt. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung der Vereinigung durch Antrag, Diskussion und Stimmrecht mitzuwirken. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der Einhaltung der Satzung und der Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen der Vereinigung übersteigen.

§ 6 Organe der Kunstfreunde Barmstedt

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Jury (für Ausstellungen)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in wechselnden Abständen, aber mindestens einmal jährlich, statt. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes und Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung dient weiterhin dem gemeinsamen Austausch, der Ideenentwicklung und der Planung. Darüber hinaus wird einmal im Jahr der Jahresbericht des Vorstandes und der Bericht des Kassenwarts und des Kassenprüfers entgegengenommen und Vorstand sowie Kassenwart entlastet. Ggf. werden ein Vorstand/neue Vorstandmitglieder/Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Es werden eingereichte Anträge mit einfacher Mehrheit beschlossen – Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Gerichtlich und außergerichtlich wird **Kunstfreunde Barmstedt** durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitarbeit in den Organen der **Kunstfreunde Barmstedt** ist ehrenamtlich. Die mit diesen Arbeiten verbundenen Ausgaben können ersetzt werden.

§ 9 Auflösung der Kunstfreunde Barmstedt

Soll die Vereinigung aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Stadt Barmstedt zugeführt. Die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kulturelle Zwecke, insbesondere der bildenden Kunst, zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.09.2019 von der Mitgliederversammlung der **Kunstfreunde Barmstedt** beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.